

SATZUNG

Continental Bulldog Club Deutschland e.V.

Abkürzungen:

CBCD – Continental Bulldog Club Deutschland e.V.

VDH – Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.

CBCS – Continental Bulldog Club Schweiz

FCI – Fédération Cynologique Internationale

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zum Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenrat
- § 12 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjährung
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Züchtersversammlung
- § 15 Zuchtkommission
- § 16 Vereinsvermögen und Rechnungswesen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Liquidation
- § 19 Aufnahme im VDH

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Continental Bulldog Club Deutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Nr. VR 25862 B eingetragen.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. („Der Verein versteht sich als Rassehunde Zuchtverein. Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Reinzucht der Rasse Continental Bulldog nach den bei der SKG / CBCD / VDH hinterlegten (gültigen) Standards.
2. Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage der Aufbau, die Erhaltung und Festigung in ihrer Rassereinheit, ihrer Gesundheit, ihrem Wesen, ihrem Erscheinungsbild und in ihren guten Anlagen und Eigenschaften als Familien- und Begleithund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Tierzucht nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 1 verwirklicht, und zwar mit den Mitteln des § 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die tatsächlich entstandenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe der Reisekosten erstattet.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft in der FCI und dessen Vertreter in Deutschland, dem VDH e.V., an.
2. Da die Rasse zur Zeit der Vereinsgründung nur in der Schweiz durch die SKG anerkannt ist, darf nur mit Hunden im Verein gezüchtet werden, die vom Continental Bulldog Club Schweiz angekört wurden, um Vereinspapiere zu erhalten. Diese Regelung gilt, bis im CBCD e.V. eine arbeitsfähige Körkommission eingerichtet wurde, die die Körungen für den CBCD e.V. übernimmt.
3. Die Festsetzung des Zucht- und Körreglements unter Beachtung der Mindestvoraussetzung des CBCS.
4. Die Führung eines Zuchtbuchs durch die Zuchtbuchstelle.
5. Bei FCI Aufnahme und Vereinsaufnahme durch den VDH, womit wir zuchtbuchführend bleiben würden, wäre die Anschaffung einer Zuchtdatenbank ratsam.
6. Die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen.
7. Die Führung einer Geschäftsstelle.
8. Die Werbung und Information über den Continental Bulldog in allen zur Verfügung stehenden Medien, sowie Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
9. Die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.
10. Die Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Der Erlass folgender Ordnungen:
 - Zuchtordnung
 - Zuchtzulassungsordnung
 - Ehrenratsordnung
 - Vereinsstrafordnung
 - Geschäftsordnung

Die vorbezeichneten Ordnungen sind Bestandteile der Satzung. Sie können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, haben allerdings bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht. Ausnahmen sind Personen wie in § 4 Absatz 2 beschrieben.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) und deren Angehörige sowie Personen, die mit dem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Des Weiteren alle Personen, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Das Aufnahmegesuch ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Diese veröffentlicht das Aufnahmegesuch per Vereinspapier auf der Homepage des CBCD e.V. Innerhalb von vier Wochen kann gegen das Aufnahmegesuch ein Widerspruch seitens der Mitglieder an den Präsidenten gemeldet werden. Gehen gegen einen Aufnahmesuchenden Widersprüche ein, entscheidet die folgende

Jahreshauptversammlung über die Aufnahme. Die Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

4. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag fällig.
5. Der Vorstand schlägt Mitglieder für die Ehrenratsmitgliedschaft vor. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit diese Satzung oder die in § 2 und § 3 Absatz 8 genannten Ordnungen nichts anderes bestimmen, ist jedes volljährige Mitglied des Vereins zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, wenn es dem Verein mindestens sechs Monate angehört.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung des vom Verein geführten Zuchtbuchs zu dem für Vereinsmitglieder geltenden Vorzugsgebühren.
3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Teilhabe an allen vom Verein organisierten Veranstaltungen und Leistungen sonstiger Art.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Vereinssatzung sowie – falls im Einzelfall auf das Mitglied zutreffend – die in § 3 Absatz 8 genannten Ordnungen einzuhalten, insbesondere auch die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern und die Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens zu beachten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig die Mitteilungen, die auf der Homepage des CBCD e.V. veröffentlicht werden, zu verfolgen; insbesondere sich stets über die aktuellen Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die auf der Homepage veröffentlicht werden, zu informieren. Anträge und Änderungen werden vor der Jahreshauptversammlung im internen Mitgliederbereich veröffentlicht, damit gelten die Mitglieder als genügend informiert.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine jeweilige ladungsfähige Anschrift, seine E-Mail Adresse, sowie bei Bankeinzug die aktuelle Bankverbindung der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom Mitglied bekleideten Vereinsämter.
2. Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief, als Zugangsnachweis, erfolgen und spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen. Andernfalls währt die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.
3. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit, so erhält er eine Mahnung mittels einfachen Briefs. In der Mahnung wird ihm die Streichung aus der Mitgliederliste zum Geschäftsjahresende angedroht. Hat das Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres alle Forderungen, gleich welcher Art und Höhe, nicht beglichen, wird es durch die Geschäftsstelle von der Mitgliederliste

- gestrichen. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Mit der erfolgten Streichung endet die Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf Erfüllung seiner Forderung wird durch die Streichung aus der Mitgliederliste nicht berührt.
4. Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds, so verlieren Familienmitglieder (=Ehepartner, Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Ablauf der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds die Vergünstigungen. Familienmitglieder werden ab dem Zeitpunkt zu Hauptmitgliedern, Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten. Möchte sich ein Familienmitglied dagegen der Beendigung der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds anschließen, so muss er dieses bis spätestens zum Ablauf der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben. Andernfalls wird er zukünftig als Hauptmitglied geführt.
 5. Mitglieder, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 4 Absatz 2 gehörten oder bei denen einer der Ausschlussgründe erst nach begonnener Mitgliedschaft eintritt, sind auf Anweisung des Vorstandes ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen.
 6. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorläufig ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund besteht:
 - a) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - b) Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - c) Bei einem die Zucht schädigenden Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - d) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - e) Bei unkameradschaftlichem und vereinswidrigem Verhalten, hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds und beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
 - f) Wenn § 4 Absatz 2 zutrifft, aber keine Angaben gemacht wurden. Beschwerden gegen einen Beschluss sind beim Ehrenrat möglich.

§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zum 1. Januar, spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Es besteht eine Bringschuld. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. März gezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft ab dem 1. April des laufenden Geschäftsjahres. Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.
5. Der Vorstand beschließt eine umfassende Gebühren- und Kostenordnung. Lediglich der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebühren- und Kostenordnung ist auf der Homepage des CBCD e.V. zu veröffentlichen. Die

jeweiligen Gebühren- und Kostensätze sollen den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres werden keine Beiträge zurückerstattet.
7. Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen Familienmitglieder oder Personen, die mit einem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Zuchtkommission
4. Der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, und zwar spätestens 14 Monate nach der vorangegangenen letzten ordentlichen Versammlung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher von der Geschäftsstelle durch eine E-Mail bekannt zu geben, sowie auf der Homepage zugänglich zu machen. Sollte keine E-Mail Adresse bekannt oder vorhanden sein, ist durch einfachen Brief einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Jahresabschlüsse,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen (mit Ausnahme von Zucht- und Körreglement),
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, und zwar auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Zuchtkommission und seiner Mitglieder
 - g) die Wahl der Zuchtbuchstelle
 - h) die Wahl und Abwahl des Ehrenrates
 - i) die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - j) die Wahl für Ausschüsse für besondere Aufgaben.
 - k) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Organe des Vereins für drei Jahre.
 - l) Die Festsetzung und Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung,
 - m) die Billigung/Missbilligung eines Haushaltsvorschlages,
 - n) die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf schriftlich begründeten

- Vorschlag, der mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss,
- o) die Entscheidung über rechtzeitig gestellte Anträge,
 - p) die Entgegennahme des Berichtes des Ehrenrates über die Eröffnung und den Abschluss von Ehrenratsverfahren,
 - q) die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenwartes und der Zuchtbuchstelle
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Monate (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen (der Nachweis für die Rechtzeitigkeit des Eingangs liegt beim Antragsteller) und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage bekannt gegeben worden sein. Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sofern sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen unterstützt werden. Anträge auf Änderungen des Vereinszwecks können nicht als Dringlichkeitsantrag auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
 6. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich begründet werden und sind vom beantragenden Mitglied persönlich auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied zu leiten. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter übertragen, der sich mindestens zweier Wahlhelfer bedient.
 8. Der Schriftführer hält den Ablauf, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse fest. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Änderung der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
 9. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens oder die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Wenn nur ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, so ist dem stattzugeben. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 10. Bei Wahlen ist jeder Amtsträger einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt.
 11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 12. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 100% aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann nur innerhalb von einem Monat erklärt werden.
 13. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Änderungen von Ordnungen, die Satzungsbestandteile sind, treten ebenfalls mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in ihrem Beschluss etwas anderes. Sonstige Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung binnen einen Monats auf der Homepage in Kraft, soweit in den Beschlüssen nichts anderes bestimmt ist.
 14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) die Notwendigkeit einer Ersatzwahl gemäß § 10 Absatz 3 besteht,
 - b) falls der Vorstand dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt,

- c) falls 1/3 der Mitglieder nach dem Stand des 31. Januar eines Geschäftsjahres unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand ein derartiges Verlangen stellt. Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 Absatz 1 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - dem 2. Vorsitzenden (Vize Präsident)
 - dem Schatzmeister.und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser bleibt bis zur Nachwahl im Amt.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinsamen Vertretung befugt sind. Im Innenverhältnis darf der Vize Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten und Vize Präsidenten handeln. Nach Rücksprache ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand nach außen zu vertreten.
3. Scheidet der Schatzmeister während seiner Amtszeit aus, wird dieser Posten von beiden Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Nachwahl besetzt. Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, besetzen der verbleibenden Vorsitzende und der Schatzmeister den Posten kommissarisch. Fallen beide Vorsitzende aus, hat der Schatzmeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Vorsitzenden einzuberufen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Zuchtleiter
 - der Geschäftsstelle.
5. Jedes Mitglied kann mehrere Vorstandsämter ausüben, hat allerdings nur eine Stimme. Für die Zeit vom Ablauf einer Amtsperiode bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm in der Satzung oder in den Vereinsordnungen übertragen worden sind, ferner auch die Angelegenheiten von grundlegender oder außergewöhnlicher Bedeutung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben (keine abschließende Aufzählung):
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Geschäftsführung und –abwicklung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern nach den entsprechenden Satzungsvorgaben, soweit hierfür nicht die Geschäftsstelle zuständig ist,
 - f) Verleihung von Auszeichnungen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Beauftragte für bestimmte Angelegenheiten einzusetzen und für sie verbindliche Richtlinien zu erlassen. Solchermaßen bestellte

Beauftragte sind nicht satzungsgemäß bestellte Vertreter des Vereins im Sinne des § 31 BGB.

8. Scheidet einer der unter Absatz 4 genannten Besitzer während seiner Amtszeit aus, wird er durch einen Stellvertreter ersetzt. Gibt es für dieses Amt keinen Stellvertreter oder fällt auch dieser während der Amtszeit aus, so wird das Amt durch Kooption ersetzt. Diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes.
9. Der Vorstand hat regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Versammlungsort der jeweils nächsten Vorstandssitzung wird in der Sitzung vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen stets beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen muss durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt werden. Eilige Angelegenheiten können vom Vorstand auch fernmündlich beschlossen werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Niederschriften sind unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen vollständig auf der Homepage zu veröffentlichen und mindestens zwei Monate im Volltext zu belassen.
10. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 11 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, zwischen Organen des Vereins und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des CBCD e.V. in erster Instanz. Für andere als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Überprüfung der Entscheidungen des Ehrenrates durch ordentliche Gerichte ist uneingeschränkt möglich. Für Organe des CBCD e.V. ist der ordentliche Rechtsweg jedoch erst nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens eröffnet.
2. Zwecks Wahrung der Vereinsdisziplin ergreift der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die der Satzung, den Vereinsordnungen, den Vereinszwecken, dem Ansehen des Vereins oder den Grundsätzen kameradschaftlichen Verhaltens schuldhaft zuwider gehandelt haben. Solche Ordnungsmaßnahmen werden auch gegenüber Nichtmitgliedern ergriffen, sofern und soweit sich diese Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen haben.
3. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Ehrenrat, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nicht eine Zuständigkeit des Vorstandes vorsehen. In diesen Fällen wird der Ehrenrat als Rechtsmittelinstanz tätig.
4. Mitglieder des CBCD e.V. Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein. Alle weiteren Einzelheiten sind in einer gesonderten Ehrenratsordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjährung

1. Betrifft das Ehrenratsverfahren eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen eines vom Verein erlassenen Vereinsordnung und sieht diese Ordnung für die betreffende

- Zu widerhandlung bestimmte Ordnungsmaßnahmen oder Vereinsstrafen vor, hat der Ehrenrat seiner Entscheidung allein die betreffende Ordnung und die dort vorgesehenen Maßnahmen zugrunde zu legen.
2. Betrifft das Ehrenratsverfahren eine sonstige Zu widerhandlung im Sinne § 12 Absatz 1 dieser Satzung, so ist der Ehrenrat berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen und/oder Vereinsstrafen zu verhängen:
 - a) Belehrung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Abmahnung,
 - d) Verbot auf Zeit oder auf Dauer, Ämter im Verein zu bekleiden,
 - e) Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer
 - f) Zwingersperre auf Zeit
 - g) Zwingerschließung auf Dauer
 - h) Ausstellungssperre auf Zeit oder auf Dauer
 - i) Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer.
 3. Zwei oder mehrere Ordnungsmaßnahmen (a-c) / Vereinsstrafen (d-e) können auch nebeneinander verhängt werden. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Ordnungsmaßnahme und/oder Vereinsstrafe hat sich der Ehrenrat an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zu widerhandlung zu orientieren.
 4. Ordnungsmaßnahmen und/oder Vereinsstrafen können nicht für Zu widerhandlungen verhängt werden, die länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens beim Ehrenrat zurückliegen.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle. Diese wird ehrenamtlich von einem in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Sein Aufgabengebiet wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Ausschreibung festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand unmittelbar.

§ 14 Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung hat mindestens ein Mal im Jahr stattzufinden. Eine jährliche Züchtersammlung ist empfehlenswert.
2. Die Einberufung der Züchtersammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch den Zuchtleiter. Sie ist mindestens einen Monat vorher durch die Homepage bekannt zu geben.
3. Die Züchtersammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Züchter in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist über jede Versammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche bei der Geschäftsstelle aufbewahrt und zeitnah auf der Homepage veröffentlicht werden.
4. Aufgabe der Züchtersammlung ist:
 - a) Information der Züchter über aktuelle Probleme, Fort- und Weiterbildung der Züchter über die Zucht und den Standard, Beratung in allen kynologischen Belangen etc.
 - b) Zuchtspezifische Anregungen an den Vorstand weiterzuleiten.
5. Wahlberechtigt ist jeder Züchter, der am Tage der Züchtersammlung einen im CBCD e.V. eingetragenen Zwingername, seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik

Deutschland und seither einen Wurf gezüchtet hat. Wahlberechtigt ist ferner der Eigentümer eines Deckrüden, der Mitglied im CBCD e.V. ist, seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, dessen Deckrüde ein Mal im CBCD e.V. gedeckt hat und dessen Nachzucht im Zuchtbuch des CBCD e.V. eingetragen wurde. Der Nachweis muss die die Deckrüdenbesitzer und Züchter am Tage der Züchtersammlung erbracht werden.

§ 15 Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission besteht aus:
 - dem Präsidenten der Zuchtkommission/Zuchtleiter
 - dem stellvertretenden Zuchtleiter
 - der Zuchtbuchstelle
 - sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern des CBCD e.V.
2. Die Zuchtbuchstelle besitzt kein Stimmrecht in der Zuchtkommission.
3. Die Zuchtkommission hat die Aufgabe, das Zuchtgeschehen zu leiten und zu betreuen. Sie hat das Recht, bei auftretenden Krankheiten und bei Zuchtvergehen im Einvernehmen mit dem Vorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beschlüsse über die Bekämpfung von Erbkrankheiten müssen auf der Homepage des CBCD e.V. veröffentlicht werden.
4. Mit der Veröffentlichung werden die von der Zuchtkommission gefassten Beschlüsse vorläufig für alle betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit über die Fortgeltung solcher vorläufiger Beschlüsse.
5. Versammlungen der Zuchtkommission werden vom Zuchtleiter – bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen, ersatzweise kann die Entscheidung auch in einem schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Das schriftliche Abstimmungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen abzuschließen. Die Zuchtkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.
6. Die Zuchtkommission ändert das Zucht- und Körreglement.
7. Der Präsident der Zuchtkommission/Zuchtleiter wird nach den Richtlinien des jeweils gültigen Zucht- und Körreglements gewählt. Gleichwohl wählt die Zuchtkommission seinen Stellvertreter nach den gleichen Richtlinien.
8. Mitglieder des gesetzlichen Vorstands können jederzeit an Versammlungen der Zuchtkommission teilnehmen, sind aber nur stimmberechtigt, wenn sie von der Mitgliederversammlung gleichwohl in die Zuchtkommission gewählt wurden.
9. Bei ungebührlichem Verhalten oder gravierenden Verfehlungen in der eigenen Zucht können Mitglieder aus der Zuchtkommission ausgeschlossen werden. Einen Ausschlussantrag kann nur die Zuchtkommission selber stellen, dazu ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 aller stimmberechtigten Zuchtkommissionsmitglieder notwendig. Der begründete Ausschlussantrag muss in Schriftform erfolgen und wird vom Zuchtleiter an den gesetzlichen Vorstand weitergeleitet. Nach Anhörung der betroffenen Person entscheidet der gesetzliche Vorstand über den Ausschlussantrag. Die Entscheidung des gesetzlichen Vorstandes ist unabhängig vom Ergebnis bindend.

§ 16 Vereinsvermögen und Rechnungswesen

1. Die laufenden Abschlüsse des Schatzmeisters sind vom Kassenprüfer zu prüfen. Die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der zu führenden Bücher erfolgt vor der Jahreshauptversammlung.
2. Der Schatzmeister hat dem Vorstand regelmäßig über den Stand des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
3. Zur Überprüfung der Vermögensverwaltung des Vorstandes werden für jede Wahlperiode zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresbericht), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins jährlich zu prüfen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 9 Absatz 14 c) einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden, dies auch nur, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Tierzucht.

§ 18 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.

§ 19 Aufnahme im VDH

1. Ab der Aufnahme des Vereins in den VDH gelten automatisch folgende Bestimmungen:

§ 1 Absatz 3:

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Ab Tag der Aufnahme gilt die Satzung des VDH. Alle nicht konformen Satzungspunkte des CBCD e.V. werden durch VDH konforme Satzungspunkte ersetzt.

Mitgliedschaft

§ 4 Absatz 6: von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen und deren Ehepartner und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.

§ 4 Absatz 7: Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen vier Wochen nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.

§ 5 Absatz 9: Die Mitglieder des CBCD e.V. erklären hiermit verbindlich, dass sie mit der Weitergabe der Daten (z.B. Namen der Mitglieder / benanntes Zuchtpotential) an den VDH und deren Mitgliedervereine einverstanden sind.

§ 11 Absatz 1: Bei Aufnahme durch den VDH stellt der Ehrenrat des VDH die zweite Instanz dar.

2. Bis zur Aufnahme des CBCD als Zuchtverein in den VDH wird die Zucht im CBCD eingestellt.
Sämtliche Zuchtgeschäfte und –belange werden dem VDH übertragen. Gültigkeit ab dem 31.07.2017.